

Bundestagswahl am 26. September 2021

Corona-Regeln im Wahllokal

Damit der Wahltag für alle Beteiligten möglichst ohne Ansteckung verläuft, gelten in den Wahlgebäuden und den Wahllokalen folgende Regeln (siehe auch § 10a der Corona-Verordnung Baden-Württemberg):

- **Zutritt zum Wahllokal**

Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen **untersagt**, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
3. entgegen Absatz 3 Satz 1 CoronaVO BW keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 CoronaVO BW ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

In solchen Fällen kann bis zum Freitag vor der Wahl, 18 Uhr, Briefwahl beantragt werden, im Falle einer plötzlichen Erkrankung am Wahlwochenende auch noch bis am Wahlsonntag, 15 Uhr.

- **Maskenpflicht:**

Im Wahlgebäude muss eine **medizinische Maske** getragen werden. Auch das Tragen einer **FFP2 Maske** oder vergleichbar ist zulässig.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder denen das Tragen aus sonstigen, zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, und
3. Die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung.

Diese Personen dürfen sich im Wahlraum **höchstens 15 Minuten** aufhalten und müssen zu den Mitgliedern des Wahlvorstands einen **Mindestabstand von 2 Metern** einhalten).

- **Mindestabstand:**

Von den Mitgliedern des Wahlvorstands und allen anderen Personen im Wahlgebäude muss einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden.

- **Handdesinfektion:**

Am Eingang zum Wahllokal steht ein Ständer zur Handdesinfektion bereit. **Vor dem Betreten des Wahllokals muss jede Person sich die Hände desinfizieren.**

- **Lüftung:**
Der Wahlraum wird durch die Mitglieder des Wahlvorstands regelmäßig gelüftet.
- **Schreibstift:**
Bitte bringen Sie **Ihren eigenen Schreibstift** zum Ankreuzen des Stimmzettels mit.
- **Höchstzahl Personen:**
Der Wahlvorstand entscheidet, je nach Frequentierung, ob der Zugang zum Wahllokal beschränkt werden muss. In jedem Fall ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen einzelnen Personen die nicht einem Haushalt angehören einzuhalten. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung bleibt davon unberührt.
- **Wahlbeobachter*innen**
sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten verpflichtet. Der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit dieser Daten berechtigt. Der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der Bürgermeister ist zu Datenverarbeitung nach § 8 Abs. 1, Satz 1 CoronaVO BW Verpflichteter.

Sofern diese Personen von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen sie sich zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr und 13.00 Uhr und 18.00 Uhr und ab 18.00 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten im Wahllokal aufhalten.

In den Räumen der Briefwahlvorstände für insgesamt längstens für 15 Minuten.

Zu den Mitgliedern des Wahlvortands und den Hilfskräften muss jeweils **ein Mindestabstand von 2 Metern** eingehalten werden.